



Jugendordnung

des Sportvereins

SV 90 Eisenach e.V.

Stand April 2013

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des *SV 90 Eisenach e.V.* sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen bis 18 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des *SV 90 Eisenach e.V.* führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel
Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen und interessanten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
- b) Gestaltung und Durchführung von Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- c) Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Vereine
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein zur Talentfindung, aber auch zur Durchführung von gemeinsamen Sportfesten usw.
- e) Gewinnung von Jugendlichen zur Ausbildung als Übungsleiter und Kampfrichter

§ 3

Wahlen

Der Jugendwart wird bei der Jugendvollversammlung von der Vereinsjugend für 3 Jahre gewählt (z.Z. der Wahl mindestens 18 Jahre). Der Jugendwart ist im Vorstand des *SV 90 Eisenach e.V.* vertreten.

Jede Sektion des Vereins mit Jugendabteilung, wählt ihren eigenen Jugendsprecher (z.Z. der Wahl unter 18 Jahre).

Die Jugendvollversammlung findet einmal jährlich und zeitnah vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4

Stimmrecht

Bei der Wahl des Jugendwartes und der Jugendsprecher haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 5

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der Sportfachverbände.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Unterschrift

Vereinsstempel